suissetec

Schweizerisch-Liechtensteinischer Gebäudetechnikverband
Association suisse et liechtensteinoise de la technique du bâtiment
Associazione svizzera e del Liechtenstein della tecnica della costruzione
Associaziun svizra e liechtensteinaisa da la tecnica da construcziun

Stellungnahme Vernehmlassung Bundesgesetz über die Weiterbildung (WeBiG)

1. Erläuternder Bericht

Erläuternder Bericht, Seite	Änderungsvorschlag suissetec	Bemerkungen
Seite 13/Abschnitt „Formale Bildung“ … Voraussetzung für eine berufliche Tätigkeit bildet (z.B. Medizinal- und Physiologieberufe, Anwaltsberuf).	**Seite 13/Abschnitt „Formale Bildung“** … Voraussetzung für eine berufliche Tätigkeit bildet (z.B. Medizinal- und Physiologieberufe, Anwaltsberuf, Sanitärmeister).	In der Schweiz haben nur Sanitärmeister mit eidg. Diplom die Erlaubnis, Sanitärinstallationen anzuschliessen. Aus diesem Grund muss dieser Beruf an dieser Stelle erwähnt werden, denn Wasser ist unser Lebensmittel Nr. 1.
Seite 13/Abschnitt „Nicht-formale Bildung“ … Computerkurse oder Vorbereitungskurse für eine Berufs- oder höhere Fachprüfung.	**Seite 13/Abschnitt „Nicht-formale Bildung“** … Computerkurse.	Die Bildungsgänge von suissetec in der Höheren Berufsbildung sind alle modular aufgebaut. Die Module, deren Inhalte und Anzahl Lektionen schriftlich definiert sind, müssen zwingend absolviert werden, damit eine Zulassung zur Abschlussprüfung erfolgt. Aus diesem Grund sind die Bildungsgänge der Höheren Berufsbildung zwingend als formal einzustufen.
Seite 26/1. Abschnitt Vorbereitende Kurse für Berufs- und höhere Fachprüfungen gehören zur nicht-formalen Bildung.	**Seite 26/1. Abschnitt** *Satz ersatzlos streichen.*	Die Bildungsgänge von suissetec in der Höheren Berufsbildung sind alle modular aufgebaut. Die Module, deren Inhalte und Anzahl Lektionen schriftlich definiert sind, müssen zwingend absolviert werden, damit eine Zulassung zur Abschlussprüfung erfolgt. Aus diesem Grund sind die Bildungsgänge der Höheren Berufsbildung zwingend als formal einzustufen.

2. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des WeBiG

WeBiG-Artikel	Änderungsvorschlag suissetec	Bemerkungen
Art. 3 Begriffe [1] Das *lebenslange Lernen* umfasst die formale, die nicht-formale und die informelle Bildung.	**Art. 3 Begriffe** [1] Die *Weiterbildung* umfasst die formale, die nicht-formale und die informelle Bildung.	Den Begriff „Weiterbildung“ wird im Gesetz nicht definiert. Der Vorschlag von suissetec ist ein Versuch, den Begriff zu definieren.
Art. 3 Begriffe [2] Die formale Bildung ist die staatlich geregelte Bildung, die: a. in der obligatorischen Schule stattfindet; oder b. zu einem der folgenden Abschlüsse führt: 1. zu einem Abschluss der Sekundarstufe II, einem Abschluss der höheren Berufsbildung oder einem akademischen Grad, 2. zu einem Abschluss als Voraussetzung für eine berufliche Tätigkeit bildet.	**Art. 3 Begriffe** [2] Die formale Bildung ist die staatlich geregelte Bildung, die: a. in der obligatorischen Schule stattfindet; oder b. auf Sekundarstufe II stattfindet (Mittelschulen, Fachmittelschulen oder Berufliche Grundbildungen) c. auf Tertiärstufe stattfindet (modulare Bildungsgänge der Höheren Berufsbildung, der Höheren Fachschulen oder der Hochschulen)	Die formale Bildung muss im WeBiG klar definiert werden. Der Vorschlag von suissetec berücksichtigt einerseits die dreistufige Bildungslandschaft der Schweiz. Anderseits werden die modularen Bildungsgänge der Höheren Berufsbildung gleichwertig aufgeführt, da diese – wie die Bildungsgänge der Höheren Fachschulen und der Hochschulen – klar definierte Bildungspläne (mit Lernzielen und definierten Dauer) umfassen. Abschnitt 2 ist im Vorschlag von suissetec in Abschnitt c subsummiert.
Art. 3 Begriffe [3] Die *nicht-formale* Bildung (Weiterbildung) ist …	**Art. 3 Begriffe** [3] Die *nicht-formale* Bildung ist …	Den Begriff „Weiterbildung“ streichen, weil die aktuelle Formulierung den Eindruck verleiht, dass nicht-formale Bildung und Weiterbildung Synonyme sind. Diese Analogie wäre wohl vermessen.
Art. 5 Verantwortung [3] Bund und Kantone tragen in Ergänzung zur ….	**Art. 5 Verantwortung** [3] Bund, Kantone und die Organisationen der Arbeitswelt tragen in Ergänzung zur ….	Die Organisationen der Arbeitswelt sind zentraler Pfeiler der Schweizer Bildungslandschaft. Sie müssen hier zwingend aufgeführt werden.
Art. 6 Qualitätssicherung [1] Bund und Kantone unterstützen Verfahren der ….	**Art. 6 Qualitätssicherung** [1] Bund, Kantone und die Organisationen der Arbeitswelt unterstützen Verfahren der ….	Die Organisationen der Arbeitswelt sind zentraler Pfeiler der Schweizer Bildungslandschaft. Sie müssen hier zwingend aufgeführt werden.
Art. 6 Qualitätssicherung [2] Die Qualitätssicherung … a. in den Lernprogrammen; b. bei der Qualifikation …; c. in den Qualifikationsverfahren; d. bei der Information über die Angebote.	**Art. 6 Qualitätssicherung** [2] Die Qualitätssicherung … a. bei der Information über die Angebote; b. bei der Qualifikation …; c. in den Lernprogrammen; d. in den Qualifikationsverfahren;	In Bezug auf die zeitliche Abfolge aus Sicht des Kunden müsste die Reihenfolge wie vorgeschlagen lauten.

WeBiG-Artikel	Änderungsvorschlag suissetec	Bemerkungen
Art. 6 Qualitätssicherung [4] Bund und Kantone sorgen für eine hohe ….	**Art. 6 Qualitätssicherung** [4] Bund, Kantone und die Organisationen der Arbeitswelt sorgen für eine hohe ….	Die Organisationen der Arbeitswelt sind zentraler Pfeiler der Schweizer Bildungslandschaft. Sie müssen hier zwingend aufgeführt werden.
Art. 8 Verbesserung der Chancengleichheit Bund und Kantone sind bestrebt, mit …	**Art. 8 Verbesserung der Chancengleichheit** Bund, Kantone und die Organisationen der Arbeitswelt sind bestrebt, mit …	Die Organisationen der Arbeitswelt sind zentraler Pfeiler der Schweizer Bildungslandschaft. Sie müssen hier zwingend aufgeführt werden.
Art. 21 Weiterbildungskonferenz [1] Der Bundesrat setzt eine Weiterbildungs-konferenz ein. Sie setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern des Bundes und der Kantone zusammen.	**Art. 21 Weiterbildungskonferenz** [1] Der Bundesrat setzt eine Weiterbildungs-konferenz ein. Sie setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern des Bundes, der Kantone und der Organisationen der Arbeitswelt zusammen.	Die Organisationen der Arbeitswelt sind zentraler Pfeiler der Schweizer Bildungslandschaft. Sie müssen hier zwingend aufgeführt werden.

Riccardo Mero, 21. Februar 2012